Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/30 2004/02/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
19/05 Menschenrechte
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art90 Abs2;
MRK Art6 Abs1;
StVO 1960 §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/02/0352 E 31. März 2000 RS 1

Stammrechtssatz

§ 5 Abs 2 letzter Satz StVO widerspräche dann dem Anklageprinzip, wenn diese Gesetzesstelle die Erzwingung eines Geständnisses der Begehung der strafbaren Handlung ermöglichte. Nicht diesem Grundsatz widerspricht es hingegen, den Probanden zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes zu verpflichten. Dazu gehört auch die Verpflichtung, die Entnahme verbrauchter Atemluft zu dulden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020013.X01

Im RIS seit

20.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at